

AGB

Reisen und Veranstaltungen

Basel, 1. Januar 2015

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Reisen und Veranstaltungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden zusammen mit der Ausschreibung im Internet und den Buchungsinformationen einen integrierenden Bestandteil des Reisevertrages zwischen Ihnen und der Peter Gschwend GmbH (im Folgenden höhenkurve)

1. Anmeldung

Empfohlen wird eine möglichst frühzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl bei allen angebotenen Reisen beschränkt ist. Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Der Kunde erhält vom Reiseveranstalter eine schriftliche Reisebestätigung, mit der die Buchung verbindlich wird. Der Reisende erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von höhenkurve mit der Anmeldung als verbindlich an.

2. Bezahlung

Die Reisebestätigung gilt zugleich als Rechnung. Unmittelbar nach Eingang der Reisebestätigung ist pro Reiseteilnehmer eine Anzahlung von 25% des Reisepreises zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens 6 Wochen vor Reiseantritt fällig. Bei kurzfristigen Buchungen wird der Reisepreis sofort fällig.

3. Leistungen

Der Umfang und die Art der vertraglichen Leistungen ergeben sich ausschliesslich aus den Leistungsbeschreibungen in den Programmübersichten des Reiseveranstalters sowie aus dem Inhalt der Reisebestätigung. Mündliche Nebenabreden, die den Umfang und die Art der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Sonderkosten

Entstehen während der Reise Sonderkosten, so gehen diese zu Lasten des Kunden und sind umgehend vor Ort an den jeweiligen Anspruchsteller zu zahlen. Dies können z.B. sein Kosten und Folgekosten wegen vorzeitiger Beendigung eines Reiseabschnitts als Folge von Krankheit oder Unfall. Sollte höhenkurve Vorauszahlungen leisten, um einem akuten Notfall zu begegnen, so sind vorausgelagte Beträge unmittelbar nach Beendigung der Reise an höhenkurve zu erstatten.

5. Annullierungsbedingungen

5.1. Annullierung durch den Reisenden, Nichterscheinen, vorzeitiger Reiseabbruch

Eine Annullierung muss schriftlich erfolgen. Bei kurzfristigen Annullierungen sind als Entschädigung für getroffene Reisevorkehrungen und Aufwendungen folgende pauschalierte Rücktrittsgebühren zu entrichten:

bis 60 Tage vor Reisebeginn	25 % der Reisekosten
49 bis 22 Tage vor Reisebeginn	50 % der Reisekosten
21 bis 08 Tage vor Reisebeginn	75 % der Reisekosten
07 bis 00 Tage vor Reisebeginn	100 % der Reisekosten

Wenn der zurücktretende Reisende eine Ersatzperson stellt, die den Erfordernissen in Bezug auf die Reise genügt, werden keine Rücktrittsgebühren erhoben. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.- zu entrichten. Bricht der Reisende die Reise vorzeitig ab, so erfolgt keine Rückerstattung der Reisekosten. Der Reisende ist in dem Fall für seine Weiter- oder Rückreise selbst verantwortlich.

AGB

Reisen und Veranstaltungen

Basel, 1. Januar 2015

5.2. Annullierung durch höhenkurve

Der Reiseveranstalter behält sich das Recht vor, infolge ungenügender Beteiligung, Streiks, höherer Gewalt vom Reisevertrag zurückzutreten. Wird die Reise von höhenkurve aus einem dieser Gründe abgesagt und macht der Reiseteilnehmer von einem Ersatzangebot keinen Gebrauch, so werden dem Teilnehmer die einbezahlten Reisekosten in vollem Umfang zurückerstattet. Ein weiterer Anspruch gegenüber höhenkurve besteht nicht.

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ebenfalls kündigen, wenn der Reiseteilnehmer trotz Rücktrittsandrohung die fälligen Reisekosten innerhalb der gesetzten Frist nicht zahlt. In diesem Fall gelten die unter 5. genannten Entschädigungssätze. Massgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Reiseteilnehmer. Nach Reisebeginn kann höhenkurve den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise trotz Anmahnung nachhaltig stört oder durch vertragswidriges Verhalten andere Reiseteilnehmer und/oder die Reiseleitung und die weitere Durchführung der Reise gefährdet. Dies gilt auch, wenn der Reisende den Reiseveranstalter bezüglich seines Gesundheitszustandes täuscht bzw. den besonderen Anforderungen der Reise (körperliche Fitness, Gesundheitszustand etc.) nicht genügt. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers. Der Reiseveranstalter behält den Anspruch auf die Reisekosten. Minderungsansprüche sind ausgeschlossen.

Wird die Durchführung der Reise vor deren Beginn infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (Krieg, Epidemien, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reisende als auch höhenkurve den Reisevertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für erbrachte Aufwendungen eine angemessene Entschädigung verlangen, wobei die ihm von den Reiseteilnehmern gut geschriebenen Beträge in Abzug zu bringen sind.

6. Versicherungen

Wir empfehlen den Reiseteilnehmern, ihre persönlichen Unfall-, Kranken-, Rücktransport- und sonstige Versicherungen zu prüfen.

7. Haftung

7.1. Allgemein

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns haftet höhenkurve für die gewissenhafte Reisevorbereitung und -abwicklung, die Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemässe Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der jeweiligen Landes- und Ortsüblichkeit. höhenkurve haftet nicht für die Risiken unterschiedlichster Art, die infolge des besonderen Charakters einer Aktiv- und Erlebnisreise auftreten können. Dieses Risiko trägt jeder Reiseteilnehmer selbst. Dies umfasst insbesondere alle Risiken, die vom Veranstalter nicht vorhersehbar sind. Liegt ein Verschulden von höhenkurve oder einer Person, die mit einer Leistungserbringung betraut war, vor, so sind für die Beurteilung die lokal vorherrschenden Verhältnisse massgebend.

Eine Haftung ist grundsätzlich ausgeschlossen für Unfälle, wie sie auftreten können in der Luftfahrt, bei der Benutzung jeglicher Art von ortsüblichen Land- und Wasserverkehrsmitteln sowie der eigenen Fahrzeuge auf unterschiedlichsten Transportwegen. Dieses gilt ebenso für Unternehmungen aller Art wie Wanderungen, Bergbesteigungen und andere sportliche Betätigungen sowie für Angriffe von Menschen bzw. von Tieren aller Art. Des weiteren haftet der Veranstalter nicht für Nachteile, die sich ergeben können aus Defekten an den eigenen Fahrzeugen (z.B. Velos, E-Bikes etc.) und daraus resultierenden Routen- und Terminänderungen, willkürlichen Massnahmen lokaler Behörden, lokalen Krisensituationen, Unruhen, Treibstoff- und Versorgungsproblemen sowie sonstigen Umständen höherer Gewalt, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind.

AGB

Reisen und Veranstaltungen

Basel, 1. Januar 2015

Treten Leistungsstörungen in Zusammenhang mit Fremdleistungen auf, die lediglich vermittelt werden, so erfolgt keine Haftung durch höhenkurve. Wird eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit eine Fremdleistung. Er haftet daher nicht für die Erfüllung der Beförderungsleistung selbst; d.h. für Verspätungen, Unfälle, Ausfälle und deren Folgen (mögliche Mehrkosten gehen zu Lasten des Reisetnehmers). Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Transportunternehmens (Bahn, Fluggesellschaft, Reederei etc.). Ebenso erfolgt keine Haftung für zusätzliche (fakultative) Leistungen, die auf Wunsch von Teilnehmern während der Reise arrangiert werden. Hierbei tritt höhenkurve lediglich als helfender Vermittler auf. Der Reisende trifft in diesem Fall eine direkte Vereinbarung mit einer Agentur (Leistungsträger im Reiseland).

Für Beschädigungen oder Verlust von persönlicher Ausrüstung (z.B. Foto- oder Filmausrüstung, Kleidung, Wertsachen etc.) durch Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen oder extreme Belastungen wie Sand, Staub, hohe Luftfeuchtigkeit, Fahrten bei schwierigen Streckenverhältnissen, Wanderungen, Bergbesteigungen, Velotouren etc. kann der Reiseveranstalter nicht haftbar gemacht werden. Auch bei Aufbewahrung oder Transport in eigenen Fahrzeugen ist jegliche Haftung des Veranstalters ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu Beschädigung oder Verlust geführt hat.

7.2. Erhöhtes Unfallrisiko

Bergwanderungen und Velotouren sind mit einem erhöhten Unfallrisiko verbunden (Sturzgefahr, Kollisionsgefahr mit motorisiertem Verkehr, Steinschlaggefahr im Gebirge, etc.). Es wird daher von jedem Teilnehmer ein erhöhtes Mass an Eigenverantwortung und Umsichtigkeit vorausgesetzt. Bei allen Velotouren ist das Tragen eines geprüften Velohelms Pflicht.

7.3. Medizinische Betreuung

Unsere Reisen führen in abgeschiedenen Regionen. Reisen in solche Regionen erfolgen immer auf eigene Gefahr. Die Teilnahme an unseren Reisen erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko.

8. Beschränkung der Haftung

Die Haftung von höhenkurve ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen ist. Die Haftung von höhenkurve für Personen- oder Sachschäden ist insgesamt auf die Höhe des zweifachen Reisepreises beschränkt und umfasst nur den unmittelbaren Schaden.

9. Leistungsstörungen, Obliegenheiten, Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden möglichst gering zu halten (positive Mitwirkungspflicht!). Dies gilt auch in Zusammenhang mit Unstimmigkeiten innerhalb der Reisegruppe; jeder sollte durch kooperatives Verhalten zu einer guten, einigenden Reise-Atmosphäre beitragen.

Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäss erbracht, so richtet sich eine Haftung von höhenkurve nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Reisende ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung mitzuteilen (Mangel-Anzeige). Diese ist beauftragt, für Abhilfe in der Weise zu sorgen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern dies möglich und dem Kunden zumutbar ist und der Reismangel nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde und die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt. Kommt der Reisende diesen Verpflichtungen nicht nach, unterlässt er also schuldhaft die Rüge des Mangels, so sind Ansprüche auf Minderung und vertraglichen Schadenersatz grundsätzlich ausgeschlossen.

AGB

Reisen und Veranstaltungen

Basel, 1. Januar 2015

Der Kunde hat höhenkurve wegen Abhilfeverlangens eine angemessene Frist zu setzen, um dem Veranstalter die Möglichkeit zu geben, einen Reisemangel, der die Reise erheblich beeinträchtigt, zu beseitigen. Leistet höhenkurve keine zumutbare Abhilfe, so kann der Kunde den Reisevertrag wegen Reisemangel kündigen. Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemässer Erbringung von Reiseleistungen müssen innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise schriftlich dem Veranstalter mitgeteilt werden. Sämtliche Ansprüche aus dem Reisevertrag verjähren 6 Monate nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende.

Bei Zwischenfällen sowie technischen Pannen unterschiedlichster Art ist den Anweisungen und Anordnungen des Reiseleiters oder dessen Stellvertreters Folge zu leisten.

10. Tagesablauf

Die Tagesetappen und Übernachtungsorte werden von der Reiseleitung festgelegt. Bei erheblichen Zeit-, Witterungs-, Strecken- oder Gesundheitsproblemen während der Touren kann es erforderlich sein, vom normalen Tagesablauf abzuweichen. Besichtigungsstops können gekürzt oder gestrichen werden, sehr frühes Aufstehen kann erforderlich sein, und der übliche Essensverlauf kann durch improvisierte Kurzmahlzeiten ersetzt werden.

11. Vorschriften

Der Teilnehmer ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Wenn aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften Nachteile erwachsen, gehen sie zu Lasten des Reisenden, auch wenn behördliche Vorschriften nach der Buchung geändert wurden.

12. Fotomaterial

Foto- und Filmmaterial, das auf unseren Reisen entsteht, darf von höhenkurve ohne Rückfrage bei den darauf abgebildeten Personen für Werbezwecke, Reisereportagen, Homepage und Kataloge verwendet werden. Fotomaterial, das Teilnehmerinnen und Teilnehmer dem Veranstalter zur Verfügung gestellt haben, darf von höhenkurve ohne Rückfrage beim Rechteinhaber für die oben genannten Zwecke verwendet werden.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmung und des gesamten Reisevertrages zur Folge.

14. Veranstalter / Gerichtsstand

Im Verhältnis zwischen dem Teilnehmer und höhenkurve ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Klagen gegen höhenkurve können ausschliesslich an deren Firmensitz in Basel-Stadt angebracht werden.